

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2025

Nr. 2025/273

Zweite Etappe der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700): Einsetzen einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung

1. Ausgangslage

Am 29. September 2023 haben National- und Ständerat die Vorlage zur zweiten Etappe der Teilrevision (RPG-2) des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) verabschiedet. Die entsprechende Referendumsfrist ist am 15. Februar 2024 unbenutzt verstrichen. Die Gesetzesrevision diente als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Raum für Mensch und Natur (Landschaftsinitiative)». Diese ist nach Ablauf der Referendumsfrist von RPG-2 definitiv zurückgezogen worden. Das revidierte Gesetz und die dazugehörige revidierte Raumplanungsverordnung (RPV) sollten ursprünglich bereits am 1. Juli 2025 in Kraft treten.

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, zweite Etappe, sieht der Bund einen Paradigmenwechsel vor: Die Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen konkret stabilisiert werden und dazu massgeschneiderte raumplanerische Instrumente zur Anwendung gelangen. Der Regierungsrat unterstützt diesen Paradigmenwechsel in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024 zum Entwurf der revidierten Raumplanungsverordnung ausdrücklich. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anzahl der Bauten und das Ausmass an Versiegelung ausserhalb der Bauzonen stabilisiert werden und dabei der konkrete Weg zur Einhaltung dieser Stabilisierungsziele den Kantonen überlassen wird. Der in die Vernehmlassung gegebene Verordnungsentwurf vermochte diesen Anforderungen noch nicht zu genügen, legte das Augenmerk zu stark auf Detailregelungen und missachtete damit die Verfahrensautonomie der Kantone. Der Bund ist nun gehalten, den Verordnungsentwurf auf das Wesentliche zu reduzieren. Wie viel Zeit diese Überarbeitung beanspruchen wird muss aus heutiger Sicht offenbleiben.

Fest steht, dass gemäss Art. 38b Abs. 1 RPG (Übergangsbestimmung) die Kantone innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 ihre Richtpläne an die Anforderungen von Art. 8d RPG anzupassen haben. Erfolgt die Anpassung des Richtplans innerhalb der gesetzten Frist nicht, verhängt der Bund beim betreffenden Kanton eine Kompensationspflicht für jedes weitere Gebäude ausserhalb der Bauzone. Aus heutiger Sicht ist damit zu rechnen, dass diese Frist im Verlauf des Jahres 2030 ablaufen wird. Für den Kanton Solothurn ist also wesentlich, dass eine entsprechende Richtplananpassung baldmöglichst gestartet werden kann.

Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Kompensationspflicht auch greift, sobald die Stabilisierungsziele durch einen Kanton nicht mehr eingehalten werden können. Der Gesetzgeber hat dabei den massgeblichen Referenzzustand betreffend Stabilisierung des Gebäudebestands und der versiegelten Flächen auf den 29. September 2023, das Datum der Schlussabstimmung in den Eidgenössischen Räten, festgelegt. Dies bedeutet, dass sämtliche seither erfolgten Entwicklungen vom Spielraum der Kantone bereits in Abzug gebracht werden müssen bzw. sich der Spielraum der Kantone laufend verkleinert.

Im Ergebnis müssen deshalb zur Umsetzung von RPG-2 auf kantonaler Ebene zeitnah vorab zwei Aufgaben angegangen werden:

1. Es sind Sofortmassnahmen zu treffen, um im bestehenden rechtlichen Rahmen die Entwicklung ausserhalb der Bauzone bereits kurzfristig so weit zu dämpfen, dass auch längerfristig die Einhaltung der Stabilisierungsziele nachgewiesen werden kann.
2. Es ist ein Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. b^{ter} und b^{quater} RPG zu erarbeiten und im kantonalen Richtplan festzulegen.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben gestaltet sich komplex und herausfordernd. Es müssen verschiedene Interessen berücksichtigt werden und es ist zu klären, von welchen raumplanerischen Möglichkeiten der Kanton Solothurn künftig Gebrauch machen soll. Für den Regierungsrat ist dabei entscheidend, dass der Paradigmenwechsel beim Bauen ausserhalb der Bauzone konsequent vollzogen wird und dabei den kantonalen Eigenheiten gebührend Rechnung getragen werden kann.

2. Erwägungen

Das Bau- und Justizdepartement hat unter der Federführung des Amts für Raumplanung (ARP) in einem ersten Schritt Grundlagen zur Umsetzung der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 29. September 2023 erarbeitet. Damit eine Umsetzung im Kanton Solothurn möglichst im Einvernehmen mit den betroffenen Akteuren und im Sinne des Gesetzgebers gelingen kann, soll in einem zweiten Schritt die weitere Erarbeitung von Gesamtkonzept und Sofortmassnahmen breit abgestützt erfolgen. Es wird deshalb unter der Leitung des ARP eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt, welche neben den besonders betroffenen kantonalen Fachstellen auch Einwohnergemeinden sowie die besonders betroffenen Interessenverbände umfasst.

Die Sofortmassnahmen sollen bis Sommer 2025 bekannt sein, die im Richtplan festzulegende Gesamtkonzeption soll bis Anfang 2026 vorliegen. Die konsolidierten Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

Die anzugehenden Aufgaben sind anspruchsvoll und die Umsetzung von RPG-2 im Kanton Solothurn dürfte weitreichende Auswirkungen haben. Deshalb ist einerseits die kantonale Raumplanungskommission im Sinne eines «sounding board» laufend einzubinden. Andererseits sollen die Arbeiten in kommunikativer Hinsicht mit externer Unterstützung begleitet werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der Regierungsrat setzt zur Umsetzung von RPG-2 eine Arbeitsgruppe ein.
- 3.2 Die Arbeitsgruppe umfasst folgende kantonale Ämter und externe Organisationen:
 - Amt für Raumplanung (Federführung, Aktuariat)
 - Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement
 - Amt für Landwirtschaft
 - Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 - Rechtsdienst Volkswirtschaftsdepartement

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden
 - Solothurner Bauernverband
 - Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse
 - Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn
 - Umweltschutzverbände
 - Solothurner Heimatschutz
 - Mandatierte externe Unterstützung Kommunikation (apacom anitapanzer communications)
- 3.3 Die beteiligten Ämter und Organisationen sind eingeladen, ein bis zwei Personen in die Arbeitsgruppe zu delegieren. Sie geben ihre Vertretungen dem ARP umgehend bekannt.
- 3.4 Die Mitglieder der Departemente und Ämter des Kantons Solothurn gehören der Arbeitsgruppe von Amtes wegen an.
- 3.5 Die Arbeitsgruppe kann weitere Personen oder Organisationen beiziehen.
- 3.6 Die Entschädigung verwaltungsexterner Arbeitsgruppenmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).
- 3.7 Die Arbeitsgruppe erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Sofortmassnahmen sowie die im Richtplan festzulegende Gesamtkonzeption.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
 Amt für Raumplanung
 Amt für Raumplanung, Mitglieder Arbeitsgruppe (Versand durch Amt für Raumplanung)
 Volkswirtschaftsdepartement
 Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei